

**5. Änderung der
Gebührensatzung
für die Friedhöfe und die Friedhofshalle der Gemeinde Ostbevern
(Friedhofsgebührensatzung)
vom xx.xx.2025**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496) sowie der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496) und des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz NRW) vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), hat der Rat der Gemeinde Ostbevern in seiner Sitzung am xx.xx.2025 diese Satzung beschlossen.

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Ostbevern und deren Einrichtungen sowie für die Inanspruchnahme von sonstigen Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren gemäß dem in § 4 dieser Satzung aufgeführten Gebührentarif erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtige

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist,
- a) die Friedhöfe und deren Einrichtungen in Anspruch nimmt oder
 - b) eine besondere Leistung der Friedhofsverwaltung beantragt hat oder durch sie unmittelbar begünstigt wird.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Überlassung einer Grabstätte, mit der Bestattung, mit der Benutzung der Einrichtungen der gemeindlichen Friedhöfe oder mit der Inanspruchnahme sonstiger Leistungen der Friedhofsverwaltung.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben und sind innerhalb der im Bescheid genannten Frist, i. d. R. einen Monat nach Bekanntgabe, zu entrichten.

§ 4
Gebührentarif

Für Erwerb und Verlängerung von Grabstättenrechten, Bestattungen, die Benutzung der Trauer- und Leichenhalle und sonstige Leistungen werden Gebühren nach folgendem Tarif erhoben:

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr
A	Erwerb und Verlängerung von Grabstättenrechten	
	1. Friedhof Westbeverner Straße	
1	Kindergrabstätte (für eine vor Vollendung des 5. Lebensjahres verstorbene Person)	gebührenfrei
2	Wahlgrab (Erdbestattung) je Grabstelle	1.173,00 €
3	Urnenreihengrab	1.023,00 €
4	Urnenreihengrab im Gemeinschaftsfeld 1 (inkl. Pflege und Grabplatte)	1.473,00 €
	Urnenreihengrab im Gemeinschaftsfeld 2 (inkl. Pflege und Grabplakette)	1.497,00 €
5	Urnenwahlgrab vor dem Hochkreuz (inkl. Grabstele)	1.572,00 €
6	Sternenkinderfeld	gebührenfrei
7	Verlängerung des Nutzungsrechts a) an Kindergräbern je Jahr b) an Wahlgräbern je Jahr und Stelle c) an Urnenwahlgräbern je Jahr d) an Urnenreihengräbern je Jahr	gebührenfrei 47,00 € 63,00 € 41,00 €
	2. Friedhof Schmedehausener Straße	
8	Kindergrabstätte (für eine vor Vollendung des 5. Lebensjahres verstorbene Person)	gebührenfrei
9	Wahlgrab (Erdbestattung) je Grabstelle	653,00 €
10	Urnenreihengrab	585,00 €
11	Urnenreihengrab im Gemeinschaftsfeld (inkl. Pflege und Grabplakette)	1.003,00 €
12	Verlängerung des Nutzungsrechts a) an Kindergräbern je Jahr b) an Wahlgräbern je Jahr und Stelle c) an Urnenreihengräbern je Jahr	gebührenfrei 26,00 € 23,00 €

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr
B	Bestattungen	
13	Bestattung einer vor Vollendung des 5. Lebensjahres verstorbenen Person	gebührenfrei
14	Bestattung einer nach Vollendung des 5. Lebensjahres verstorbenen Person a) im Einfachgrab einer Wahlgrabstätte - erste Belegung - b) im Einfachgrab einer Wahlgrabstätte - weitere Belegungen –	616,49 € 616,49 €
15	Bestattung einer Urne a) im Urnenwahlgrab/Wahlgrabstätte b) im Urnenreihengrab im Gemeinschaftsfeld	418,82 € 418,82 €
16	Begleitung der Beisetzung	66,65 €
17	Bestattung an Samstagen (zusätzlich zu den übrigen Bestattungskosten)	201,71 €
C	Nutzung der Friedhofshalle	
18	Nutzung der Trauerhalle für die Trauerfeier	180,00 €
19	Dekoration der Trauerhalle	30,00 €
20	Nutzung der Aufbahrungsräume	160,00 €
21	Nutzung der Kühlzelle	50,00 €
D	Sonstige Gebühren	
22	Gebühren für die Pflege von vor Ablauf der Ruhezeit zurückgegebenen bzw. aufgrund vernachlässigter Grabpflege vorzeitig einzuebnenden Grabstellen für jedes angefangene Kalenderjahr bis zum Ablauf der Ruhefrist von 25 Jahren a) für eine Erdgrabstelle (Pflanzbeet) b) für eine Urnengrabstelle (Pflanzbeet)	120,00 € 60,00 €

Für nicht in der Tarifliste aufgeführte aber vom Benutzer beantragte Leistungen werden die tatsächlich entstehenden Kosten berechnet.

§ 5

Gebührenreduzierung für mehrstellige Grabstätten

- (1) Für mehrstellige Grabstätten mit 4 und mehr Grabstellen, bei denen 2 oder mehrere Grabstellen in zweiter Reihe liegen sind für die in zweiter Reihe liegenden Grabstellen nur 50 % der jeweiligen Grabnutzungsgebühr zu entrichten. Die Regelung ist für Eckgrabstätten, die an zwei Fußwegen liegen, nicht anzuwenden.

§ 6

Gebühren für Ausgrabungen und Wiederbestattungen

- (1) Gebühren für Ausgrabungen zum Zwecke der Umbettung bzw. zur Überführung werden nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben.
- (2) Für die Wiederbestattung wird die Bestattungsgebühr gemäß § 4 erhoben.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Juli 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die 4. Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Gemeinde Ostbevern vom 03. Juli 2024 außer Kraft.